

Mieterbund – Nachrichten

No. 1



Januar 2017



Winterdienst durch unseren Hauswart Herrn Olaf Reichert - Danke -
Wohnanlagen 2, 4, und 6
Gersdorfstr. 44 – 50, Blumenweg 14, 14 a, 15 - 17 sowie 21 – 24, 12105 Berlin

Mieterbund (Wohnungsverein) des Verwaltungsbezirks Steglitz e.V.
Aktuelles ... Informationen ... Rechtsfragen

Inhaltsverzeichnis:

Seite 2	Editorial – Mitgliedsbeitrag 2017
Seite 2	Fälligkeit der Miete
Seite 3	Umlagen Aufzugskosten / Der Koalitionsvertrag 2016 – 2021 / Impressum
Seite 5	Einwendungsfrist gegen Betriebskostenabrechnung / Kautionsrückzahlung
Seite 6	Schimmel
Seite 7	Mitgliederberatung, Mitgliedschaft, Wohnungsbewerbung
Seite 8	Formular Lastschrifteinzug und Überweisungsträger



Editorial

Liebe Mitglieder,
die neue Ausgabe der Mieterbund-Nachrichten zwar nach Weihnachten, aber dafür früh im neuen Jahr 2017, zu dem die besten Wünsche hiermit übermittelt werden.

Neben dem „Nachdenklichen“ zur allgemeinen Mietsituation in Berlin sind verschiedene mietrechtliche Themen angesprochen, wie auch jahreszeitgemäß das Schimmelproblem.

Herzlichst

Klaus Wehnert
1. Vorsitzender

Alle Jahre wieder

kommt nicht nur das Christkind, sondern auch unsere Erinnerung an den am 1.1. eines jeden Jahres fälligen Jahresbeitrag. Seit 2011 unverändert beträgt dieser 25 Euro. Zur Ihrer Erleichterung haben wir in diesem Heft wieder ein Überweisungsformular als Muster eingefügt. Daraus können Sie – wie auch aus unserem Impressum – unsere Kontoverbindung und die notwendigen Angaben ersehen.

Alle diejenigen, die uns ein Sepa-Lastschriftmandat erteilt haben bzw. noch erteilen wollen, können sich bequem zurücklehnen. Wir buchen den Jahresbeitrag 2017 am 4.3.2017 ab. Alle anderen fordern wir auf, den Beitrag nunmehr schnellstmöglich zu überweisen. Ungern sehen wir uns veranlasst darauf hinzuweisen, dass im Falle von Mahnungen Gebühren fällig werden.

Jackpot oder Kaffeepot? Sie wissen es nicht? Wir schon!

Manchmal muss es unkompliziert sein.
Von der Bewertung bis hin zur Versteigerung -
wir sind für Sie da. Ohne Risiko.

PROTZAUKTIONEN
Einsteinufer 63a
10587 Berlin
030 915 22 88 8
www.protzauktionen.de

Fälligkeit der Miete

Die überwiegende Zahl aller Mieter findet in ihrem Mietvertrag hinsichtlich der Fälligkeit ihrer zu entrichtenden monatlichen Zahlung folgenden Passus:

„Die Miete und die Nebenkosten sind monatlich im voraus, spätestens am 3. Werktag des Monats porto- und spesenfrei mit Eingang bei dem Vermieter zu entrichten.“

Bereits im Jahr 2013 hatten die Mieter von der Vermieterin eine Abmahnung erhalten, weil die Miete am Monatsdritten mehrfach nicht auf dem Konto der Vermieterin war, was sich von März bis April 2014 wiederholte. Darauf kündigte die Vermieterin und klagte auf Räumung.

Der Mieter hatte allerdings stets spätestens am dritten Werktag eines Monats seine Bank mit der Anweisung der Miete beauftragt bzw. bar eingezahlt.

Der BGH in Karlsruhe wies nun wie auch bereits die Vorinstanzen die Wohnungsräumung gemäß Veröffentlichung vom 23.12.2016 ab (AZ.: VIII ZR 222/15). Er führte aus, dass die Bezeichnung „entrichten“ gleichbedeutend mit „bezahlen“ sei und dies habe der Gesetzgeber auch so gemeint. Die wortwörtliche Anwendung der Formulklausel würde Mieter unangemessen benachteiligen, denn nach Beauftragung der Bank habe der Mieter auf den „Leistungserfolg“ keinen Einfluss mehr. Auf einen späteren Eingang bei der Vermieterin komme es daher nicht an.

Danach reicht es aus, wenn Mieter ihre zu entrichtende Miete spätestens am dritten Werktag eines Monats bei ihrer Bank bar einzahlen oder die Überweisung beauftragen.

Umlage der Aufzugskosten

Häufig wird in der Mieterberatung die Frage gestellt, ob auf Mieter einer Erdgeschoßwohnung anteilige Betriebskosten für die Aufzugsanlage umgelegt werden können und um welche Kosten es sich konkret handelt.



Zum ersten Teil der Frage: Ja, auch Erdgeschoßmieter sind grundsätzlich kostenmäßig zu beteiligen. Es kann allerdings eine mietvertragliche Vereinbarung getroffen werden, Erdgeschoßmieter von der Umlage auszunehmen, was sich in Berlin immer weiter durchsetzt.

Anderes gilt allerdings für Mieter, deren Wohnungen sich in einem anderen Gebäudeteil befinden, z.B. im Seitenflügel oder Hinterhaus mit Aufzugsanlage nur im Vorderhaus. Hierzu hat der BGH bereits 2009 mit Urteil AZ: VIII ZR 128/08 befunden, dass eine Umlage der Aufzugskosten eine unangemessene Benachteiligung darstelle und deshalb nicht mit den Kosten belegt werden dürfen. Diese Regelung ist aber auf eine Formulklausel beschränkt.

Welche Kosten des Betriebs eines Aufzugs umgelegt werden können, ergibt sich aus § 2 Punkt 7 der Betriebskostenverordnung:

1. Kosten des Betriebsstroms
2. Kosten der Beaufsichtigung, der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft,
3. Kosten der Reinigung der Anlage
4. Kosten für eine Notrufeinrichtung.

Üblicherweise werden turnusmäßig durchzuführende Überprüfungen an technischen Geräten mittels vom Vermieter abgeschlossenen Wartungsverträgen vorgenommen, so auch bei Aufzügen. Dabei ist zwischen normalen Wartungsverträgen und Vollwartungsverträgen, die neben der Instandsetzung auch den Austausch aller technischen Ersatzteile beinhalten, zu unterscheiden.

Grundsätzlich sind wie auch bei anderen Betriebskosten, die Kosten für Instandhaltungsmaßnahmen und Ersatzteile (auch kleiner) oder Störungsdienst nicht umlegbar. So auch im normalen Wartungsvertrag.

Einen Vollwartungsvertrag muss der Vermieter in der Betriebskostenabrechnung angeben. Hierbei

ist der Instandhaltungsanteil herauszurechnen. Nicht immer sind allerdings die Instandhaltungskosten exakt zu ermitteln. In diesen Fällen ist es dem Vermieter gestattet, diese zu schätzen. Er hat aber in der Abrechnung eine nachvollziehbare Basis für seine Schätzung anzugeben. Hinsichtlich der Höhe dieses Anteils hat es diverse Rechtsstreitigkeiten gegeben, deren Ergebnis Werte zwischen 20 % und 50 % der Gesamtkosten aufwies.

Man sollte bei Vorlage eines Vollwartungsvertrages darauf achten, dass der Vermieter in der Betriebskostenabrechnung fundiert die Instandsetzungsarbeiten mit welchen Werten abgezogen hat.

In Berlin muss bei ordnungsgemäßer Darlegung mit einem Wert von etwa 35 % für nicht umlegbare Instandhaltungskosten gerechnet werden.

Der Koalitionsvertrag 2016 - 2021

Beim Mieterbund Steglitz wurden zuletzt Mieterhöhungen in 2012 durchgeführt, in einer Wohnanlage in 2009. Unser höchstsoziales Verhalten kann aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Mietentwicklung in Berlin dramatisch ist.

Nach dem Wohnungsmarktbericht 2015 der Investitionsbank Berlin (IBB) und der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung stieg die Medianmiete bei unterschiedlicher Entwicklung in den einzelnen Bezirken im Jahr 2015 um 6,7 Prozent auf 8,80 Euro pro Quadratmeter. Die stetige Steigerung verdeutlicht auch das Internetportal wohnungsboerse.net. Es weist nach eigenen

Impressum

Herausgeber: Mieterbund (Wohnungsverein) des Verwaltungsbezirks Steglitz e.V.

Bismarckstr. 47c, 12169 Berlin - Steglitz

Telefon 7 96 55 82, Fax: 7 95 30 79

Bankverbindung: Berliner Bank

IBAN: DE59100708480374685600

BIC (Swift): DEUTDEDB110



Erhebungen folgende Mietentwicklung aus:
Wohnungsgröße 30 qm: Miete 2011 8,36 €, 2015 11,55 €, 2016 14,25 €; Wohnungsgröße 60 qm: Miete 2011 6,17 €, 2015 8,77 €, 2016 10,69 €, Wohnungsgröße 100 qm: Miete 2011 6,68 €, 2015 9,55 €, 2016 11,33 €.

Ohne tiefgreifende Maßnahmen ist nicht zu erwarten, dass der aus einem zu geringen Wohnungsangebot resultierende Preisdruck nachlässt, zumal nach Expertenschätzungen die Einwohnerzahl Berlins zwischen 2025 und 2030 die 4.000.000 Grenze (aktuell rd. 3.500.000) überschritten haben wird.

Am 8.12.2016 hat nun der rot-rot-grüne Senat (r2g) seine Arbeit aufgenommen. Erklärtes Ziel seiner Arbeit ist u.a. eine Verbesserung der Mietsituation in Berlin. Im Koalitionsvertrag stehen die Ausführungen zur Bau- und Wohnungspolitik unter der Generalüberschrift „Bezahlbares Wohnen für alle“. Wie aber stellt sich r2g in seiner bis 2021 währenden Amtsperiode das Erreichen dieses Ziels konkret vor und können die beabsichtigten Maßnahmen tatsächlich greifen? Es fällt schwer, dem Koalitionsvertrag hierzu klare Erkenntnisse zu entnehmen; konkrete Ziele und politische Verwaltungsprozesse sind munter gemischt und in schwammige Ausführungen gekleidet. Deshalb werden an dieser Stelle wesentliche Absichten – teilweise als Zitat - kurz wieder gegeben:

Konkret ist beabsichtigt:

- bis 2021 weitere 55.000 Wohnungen im Landesbesitz zu haben, davon 30.000 durch Neubau (6.000 jährlich)
- bis 2024 400.000 Wohnungen im landeseigenen Bestand zu haben
- der Sozialwohnungsanteil soll bei Neubau durch landeseigene Gesellschaften 50% betragen, wovon 25% für besondere Bedarfsgruppen und Transferleistungsbezieher vorbehalten sind
- Mieten für landeseigene Wohnungen dürfen bis 2021 nur noch um maximal 2% p.a. steigen

- Modernisierungsmaßnahmen dürfen in landeseigenen Unternehmen nicht mit 11%, sondern nur mit 6% p.a. zeitlich befristet umgelegt werden
- Ausweis von Entwicklungsgebieten für neue Wohnungsbaustandorte
- Flächen für den Wohnungsbau sollen an landeseigene Wohnungsbaugesellschaften, Genossenschaften, soziale Bauträger wie auch Baugruppen vergeben werden
- stadtverträgliche maßvolle Nachverdichtung

§ § § Rechtsanwalt _____

Jürgen Technau

Tätigkeitsschwerpunkte:
Mietrecht, Zwangsvollstreckung
und Familienrecht

Hohenzollerndamm 201 • 10717 Berlin
Telefon 030/86 49 83 30
Telefax 030/86 49 83 38
e-mail j.technau@yahoo.de
www.juergen-technau.de

Dazu werden u.a. mit der Maßgabe Bau- und Sanierungsmaßnahmen transparent, kostengünstig, nachhaltig und schnell zu realisieren, folgende politischen Prozesse angeschoben:

- Einführung eines nachhaltigen, strategischen Flächenmanagement
- Verfolgung einer aktiven Ankaufs- und Vergabepolitik zum Aufbau einer strategischen Grundstücksreserve und zur Optimierung der Flächennutzung nach städtebaulichen, sozialen und ökologischen sowie stadtwirtschaftlichen Kriterien
- Einrichtung einer zentralen Stelle für die Durchführung von Bauland-Umlegungen zur Verstetigung des Baulandangebots und die bessere Mobilisierung von Flächenpotenzialen
- zeitliche und organisatorische Straffung des Prozesses der Vergabe und der Übertragung landeseigener Grundstücke



- Novellierung der Berliner Bauordnung zwecks Erleichterung des Baus, Verkürzung der Bauzeit und der Verhinderung von Abrissen
- Verschärfung des Gesetzes zum Verbot der Zweckentfremdung
- Nutzung von Vorkaufsrechten nach dem Baugesetzbuch

Aus dem Koalitionsvertrag ergeben sich zur Eindämmung der Mietsteigerungen auch viele Absichtserklärungen in Bezug auf Bestandsmieten (z.B. Mieten im alten sozialen Wohnungsbau senken, Mietstaffelung nach Einkommen) in Verbindung mit Modernisierungsmaßnahmen (z.B. Warmmieteneutralität). Für Eigentümer, die auf Grund der veränderten Mietbedingungen in eine wirtschaftliche Schieflage geraten, soll ein Härtefonds eingereicht werden. Die Vielzahl der beabsichtigten Maßnahmen sprengt an dieser Stelle den Rahmen. Es ist aber auf jeden Fall anzuraten, sich die entsprechenden Passagen des Koalitionsvertrags einmal durchzulesen. Es liest sich spannend. Leider beantwortet sich nicht die Frage, ob es angesichts der Schuldenlage des Landes Berlin wirtschaftlich machbar ist.

Spätestens in fünf Jahren wissen wir mehr und nichts ist so vergänglich wie

Einwendungsfrist gegen Betriebskostenabrechnung

Mietrechtsexperten schätzen, dass etwa die Hälfte aller in Deutschland erstellten Betriebskostenabrechnungen Fehler enthalten. Wenn nun ein Mieter eine seiner Meinung fehlerhafte Betriebskostenabrechnung erhält, so kann er Einwendungen erheben; aber wie lange? Ein Jahr taggenau oder erst mit Monatsende des folgenden Jahres.

In Berlin erhob nun ein Mieter nach dem 2. September 2015 Einwendungen gegen die seiner Meinung nach unkorrekte Betriebskostenabrechnung für 2013, die er am 1. September 2014 erhielt. Sein Vermieter vertrat allerdings den Standpunkt, diese Einwendungen seien zu spät

erfolgt und klagte. Der Mieter erwiderte, die einjährige Einwendungsfrist würde erst mit Monatsende und nicht taggenau enden.

So entschied auch das Landgericht Frankfurt/Oder mit Urteil vom 20.11.2012 unter dem Aktenzeichen 16 S 47/12.

Das Landgericht Berlin schenkte diesem Urteil keine Beachtung. Mit Veröffentlichung vom 25.10.2016 urteilte es unter dem Aktenzeichen 63 S 35/16, dass die Einwendungsfrist gegen Betriebskostenabrechnungen taggenau ein Jahr nach Zugang endet, was sich aus dem Gesetz gemäß § 188 Abs. 2 BGB (Fristende) in Verbindung mit § 187 Abs. 1 (Fristbeginn) ergebe und gab somit dem Vermieter recht.

Kautionsrückzahlung

Üblicherweise wird beim Abschluss eines Mietvertrages seit einigen Jahren die Entrichtung einer Mietsicherheit (Kaution) gemäß § 551 BGB, in dem die Höhe, die Art der Entrichtung und die Anlage durch den Vermieter verbindlich geregelt ist, mietvertraglich vereinbart, was bereits in der 1. Ausgabe 2013 unserer Mieterbund-Nachrichten ausführlich thematisiert wurde.

In diesem Beitrag soll nun nur auf die Rückzahlung der Mietsicherheit nach Auszug des Mieters abgestellt werden, wobei der Einfachheit halber davon ausgegangen wird, dass vom Vermieter keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden.

Im Normalfall wird die Kaution zzgl. der aufgelaufenen Zinsen auf das vom Mieter angegebene Konto überwiesen.

Hin und wieder geschieht es aber, dass bei der Veräußerung eines Miethauses oder einer Eigentumswohnung die Kautionen dem Erwerber nicht übertragen werden.

Wenn nun nach einer Veräußerung, bei der die Kautionen dem Erwerber nicht übertragen



wurden, ein „Altmieter“ auszieht, zweifelsfrei keine Forderungen des Vermieters bestehen und der Mieter die Rückzahlung der Kautionsfordern fordert, was dann?

Lt. § 566 a BGB ist der Erwerber verpflichtet, die geleistete Mietsicherheit zurückzuzahlen. Der BGH entschied im Jahr 2011, dass dies sogar Gültigkeit besitzt, wenn zwischenzeitlich mehrere Verkäufe erfolgt sind. BGH Urteil vom 1.06.2011, AZ.: VIII ZR 304/10

Wenn Sie nun als Mieter Kenntnis erlangen, dass ihr Haus oder Wohnung veräußert wurde, raten wir daher, bei dem Erwerber schriftlich nachzufragen, ob ihm die Kautions samt aufgelaufenen Zinsen übertragen wurde.

Malermeister

Christian Riedlbauer
Ausführung sämtlicher Maler- und Tapezierarbeiten,
sauber, preiswert und schnell,
mit Möbelrücken und Schmutzbeseitigung.
Kostenlose Beratung und Kostenvoranschläge.
Seniorenservice auch Kleinaufträge
Bismarckstr. 47 b, 12169 Berlin - Steglitz
Telefon 773 46 05 / Fax 773 41 03

Schimmel

Schimmelprobleme schaffen leider häufig ein Spannungsfeld zwischen Mieter und Vermieter. Beim ersten Auftreten sollte daher sofort vom Mieter die Meldung an die Hausverwaltung erfolgen.

Schimmel ist nicht nur unschön, kann dauerhaft zu gesundheitlichen Schäden führen und ohne sofortiges Handeln später zu immer aufwändigeren – teuren – Maßnahmen zur Beseitigung führen.

Hat das Haus keine baulichen Mängel, wird die Wohnung ausreichend beheizt und belüftet, entspricht die Nutzung hygienischen Grundsätzen, kann eigentlich kein Schimmel entstehen.

Bei der Ursachenforschung ist der Vermieter

gefordert, zunächst den baulichen Zustand zu überprüfen. Lassen auffällige Risse in der Außenfassade / im Fensterbereich innen wie außen auf Wärmebrücken / Undichtigkeiten evtl. einhergehend mit eindringender Feuchtigkeit schließen? Weiterhin:

Schließen die Fenster dicht? Sind die Fensterrahmen dicht? Sind Wasserleitungen Abwasserrohre undicht?

Mit dieser beispielhaften Aufzählung ist gemeint, dass bei der Überprüfung primär der Blick auf die Schimmelstelle zu richten ist.

Im Zusammenhang mit einem Rohrbruch ist bei der Reparatur der Schimmel ggf. mit dem durchfeuchteten Putz fachgerecht zu entfernen. Erst nach ausreichender Trocknung kann die betroffene Wand malermäßig abschließend behandelt werden.

Sind bauliche Mängel auszuschließen, ist sodann der Blick auf Nutzung der Wohnung durch den Mieter zu richten. Hilfreich sind dabei Raumthermometer und Hygrometer.

Ausreichend geheizt werden sollte durchgehend mit gleicher Temperatur um 20° mit Überprüfung der Luftfeuchtigkeit, die bei 40 bis max. 60 % liegen sollte.

Bei der an sich mehrmals täglich vorzunehmenden Stoßlüftung – möglichst Durchzug quer ca 5 – max. 10 Min. – ist die erhöhte Luftfeuchtigkeit leicht am Beschlagen des geöffneten Fensters an der nach innen gerichteten Außenseite zu erkennen. Dann solange geöffnet halten bis der Beschlag verdunstet ist. Ganz schlimm ist es, wenn die nicht geöffneten Fenster beschlagen und evtl. eine Wasserlache auf dem Fensterbrett sich befindet. Steht im unteren Fensterrahmen Wasser, insbesondere beim Badfenster, kann auch die Abflussöffnung nach außen verstopft oder geschlossen sein.

Keine Dauerlüftung durch Kippstellung der Fenster, da zu starkes Auskühlen der Wände den Schimmel bildenden Feuchtigkeitsnieder-



schlag begünstigt, insbesondere dann beim Badfenster im oberen Sturz sowie an der Seitenlaibung sichtbar.

Keinesfalls sollte die Heizung morgens bei Verlassen der Wohnung abgedreht und dann erst abends wieder angestellt werden.

Mit abnehmender Temperatur verringert sich die Aufnahmefähigkeit für die Luftfeuchte, die sich dann an den sich abkühlenden Zimmerwänden niederlässt und zu Schimmelbildung führt.

Größere Wassermengen beim Baden / Duschen oder Kochen direkt aus Bad / Küche nach außen weglüften. Türen insoweit geschlossen halten, damit sich die Luftfeuchtigkeit nicht über die ganze Wohnung verbreitet. Das gilt insbesondere für das Schlafzimmer, das erfahrungsgemäß geringer beheizt wird.

Möbel und Schränke nicht direkt an die Wände, vornehmlich Außenwände stellen, sondern im Abstand von ca. 5 cm, damit die Luft dahinter zirkulieren kann. Stehende Luft gibt sonst die Feuchtigkeit an die kühlere Wand ab mit der Folge oft spät entdeckten Schimmelbefalls.

Bei einer durchgehenden Raumtemperatur von ca. 20° und einer Luftfeuchtigkeit nicht über 60%, besser 50%, sollte man als Mieter auf der sicheren Seite sein. Bei nachweislich unsachgemäßen Verhalten besteht die Gefahr, dass die Kosten der Schimmelbeseitigung vom Mieter zu tragen sind.

Beratung der Mitglieder

Mitglieder wenden sich möglichst nach telefonischer Terminvereinbarung an unsere Geschäftsstelle. Zur Beratung durch unsere Fachberater sind bitte die entsprechenden Unterlagen vollständig mitzubringen, in der Regel Mietvertrag, Mietberechnungen, Betriebs- und Heizkostenabrechnungen, Korrespondenz zwischen Vermieter und Mieter zuvor. Lassen Sie es bitte nicht bereits zu Mahnbescheiden und Klageerhebungen kommen. Kommen Sie rechtzeitig zu uns!

Unser Bestreben ist eine Klärung im Vorfeld mit dem Vermieter herbeizuführen. Für die notwendige Korrespondenz wird ein Kostenbeitrag von 15.- Euro je Schreiben zuzüglich erforderlicher Portokosten erhoben.

Für Mietprozesse, in denen Fragen mietrechtlicher Art von grundsätzlicher Bedeutung geklärt werden sollen, kann Mitgliedern nach Ermessen des engeren Vorstands teilweise bzw. in einem außergewöhnlichen Fall in vollem Umfang Rechtsschutz gewährt werden. Voraussetzung ist jedoch hierfür eine Mitgliedschaft von mindestens vier Jahren.

Statistik: 336 Beratungsfälle im Jahr 2016.

Mitgliedschaft

Voraussetzung für die Beratung in mietrechtlichen Fragen ist die Mitgliedschaft, d.h. erstmalig Ratsuchende werden Mitglied durch Aufnahmeantrag und Zahlung des jeweiligen Beitrags von derzeit 25.- Euro pro Kalenderjahr und einem einmaligen Eintrittsgeld von 35.- Euro.

Der Jahresbeitrag wird satzungsgemäß für jedes Jahr vom erweiterten Vorstand festgesetzt. Er ist am 1. 1. fällig. Kontoverbindung Seite 8 und im Impressum.

Die Mieterbund-Nachrichten erscheinen nach Bedarf und werden allen Mitgliedern unentgeltlich zugesandt.

Wohnungsbewerbung

Voraussetzung für die Anmietung einer vereins-eigenen Wohnung ist satzungsgemäß ebenfalls die Mitgliedschaft. Es bestehen derzeit Vormerkungen von rund 79 externen Mitgliedern bei einer verhältnismäßig geringen Fluktuation.

Bitte melden Sie sich spätestens nach drei Jahren, wenn Sie Ihre Bewerbung aufrecht halten bzw. wenn sich Änderungen zur Wunschwohnung (Lage/Größe) ergeben sollten. Auch Wohnungsmieter bei uns sind aufgerufen, Veränderungswünsche innerhalb unserer Wohnanlagen mitzuteilen.



Mieterbund (Wohnungsverein) des Verwaltungsbezirks Steglitz e.V.

Gläubiger-Identifikationsnummer DE53MBS00000145679

Mandatsreferenz _____
 (Wohnungsnummer bei Mietern, Mitgliedsnummer bei Vereinsmitgliedern ohne Wohnung)

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Mieterbund Steglitz e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Mieterbund Steglitz e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

 Vorname und Name (Kontoinhaber)

 Straße und Hausnummer

 Postleitzahl und Ort

 Kreditinstitut (Name)

 Kreditinstitut (BIC)

DE_ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _
 IBAN

 Datum, Ort und Unterschrift

SEPA-Überweisung/Zahlschein

Name und Sitz des Überweisenden Kreditinstituts		BIC		Für Überweisungen in Deutschland und in andere EU-/EWR-Staaten in Euro.	
Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 35 Stellen)					
MIETERBUND STEGLITZ e.V.					
IBAN					
D E 5 9 1 0 0 7 0 8 4 8 0 3 7 4 6 8 5 6 0 0					
BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters (8 oder 11 Stellen)					
D E U T D E D B 1 1 0					
Betrag: Euro, Cent					
2 5, 0 0					
Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Zahlers					
Jahresbeitrag 2017, Mitgliedsnummer:					
noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 2 Zeilen à 35 Stellen)					
Name:					
Angaben zum Kontoinhaber/Zahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)					
IBAN					
0 8					
Datum		Unterschrift(en)			

Schreibmaschine: normale Schreibweise!
 Handschrift: Blockschrift in GROSSBUCHSTABEN
 und dabei Kästchen beachten!